



An die Mitgliedsunternehmen
im Bundesverband Deutscher Stahlhandel

**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Oliver Ellermann
Vorstand
Tel.: 0211 86497-10
Fax: 0211 86497-22
E-Mail: ellermann-bds@stahlhandel.com

27. Juli 2023

11. Sanktionspaket

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Juni 2023 hat die Europäische Union im Amtsblatt der EU L 159 I über ein elftes Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine informiert. Die entsprechenden EU-Verordnungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2023:159:TOC>

Aus Stahlhandelssicht von besonderer Bedeutung ist die Neufassung des Verbots gem. Art. 3 g Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 833/2014 in Bezug auf den Import und den Kauf von Stahlerzeugnissen aus Drittländern, die unter Verwendung von Stahl mit Ursprung aus Russland verarbeitet wurden.

Neufassung des Verbots

So wurde das bereits mit dem Achten Sanktionspaket eingeführte Verbot (vergl. BDS-Rundschreiben vom 19.10.2022)

„Es ist verboten [...] in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden; für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet werden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90;“

neugefasst und durch die mit dem 11. Sanktionspaket erlassenen Verordnung (EU) 2023/1214 – um folgenden Zusatz ergänzt:

„für die Zwecke der Anwendung dieses Buchstabens müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen.“



Inhalt des Verbots

Das mit dem 8. Sanktionspaket verbundene Verbot einer Einfuhr und eines Kaufs von Stahlerzeugnissen aus Drittländern, die unter Verwendung von Stahl mit Ursprung aus Russland verarbeitet wurden, ist weit zu verstehen. Nach Angaben der Kommission greift das Verbot, sobald ein in Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014 gelistetes Stahlvorprodukt mit russischem Ursprung für die Produktion des ebenfalls in Anhang XVII gelisteten Endprodukt verwendet wurde oder ein solches Produkt im Endprodukt enthalten ist. Eine ursprungsbezügliche Be- oder Verarbeitung der Stahlvorprodukte im Herkunftsland der importierten Ware ist für die Wirkung des Verbotes dagegen ohne Belang.

Zeitlicher Anwendungsbereich des Verbots

Grundsätzlich tritt das Verbot der Einfuhr und des Kaufs von Waren, die russisches Vormaterial beinhalten, am 30.09.2023 in Kraft. Soweit die Waren jedoch unter Verwendung von Knüppeln des KN-Codes 7207 11 mit russischem Ursprung hergestellt wurden, gilt das Verbot erst ab dem 01.04.2024. Für Waren, die unter Verwendung von Brammen der KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90 mit russischem Ursprung hergestellt wurden, gilt das Verbot erst ab dem 01.10.2024.

Nachweispflicht beim Import

Durch den oben genannten, mit dem 11. Sanktionspaket eingeführten Zusatz soll die Einhaltung des Verbots überwacht und sichergestellt werden. Danach müssen Importeure von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014 ab dem 30. September 2023 bei jedem Import aus einem EU-Drittland einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte vorlegen, die als Vormaterial für die Verarbeitung des Eisen- und Stahlerzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden. Dies gilt nach Auffassung des BDS auch bei dem Import von Produkten, die unter Verwendung von russischen Knüppeln oder Brammen hergestellt wurden.

Erfüllung der Nachweispflicht

Für die Erfüllung der o.g. Nachweispflicht beim Import hat die Kommission in einem Beitrag vom 18.07.2023 in Ziffer 11 ihrer FAQ mitgeteilt, dass es als ausreichender Nachweis erachtet wird, wenn der Ursprung der Stahlvorprodukte, unter deren Verwendung die importierten Produkte hergestellt wurden, durch Prüfbescheinigungen (mill test certificates, MTC) nachgewiesen wird. Dieser Beitrag ist unter folgendem Link abrufbar.

https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-07/faqs-sanctions-russia-listed-goods_en_0.pdf

Insbesondere soll bei der Einfuhr von Halbzeug eine Prüfbescheinigung vorgelegt werden, aus der sich der Name des Betriebes, in dem die Produktion stattfindet, der Name des Landes, das der Schmelznummer entspricht („country of the ladle of melting“) sowie die Einreihung des Erzeugnisses in die Unterposition (sechsstelliger Code) ergibt. Bei Fertigprodukten soll zusätzlich durch eine oder mehrere Prüfbescheinigungen (falls alle relevanten Informationen nicht in einer Prüfbescheinigung zusammengefasst werden können) nachgewiesen werden, in welchem Land und in welchem Betrieb die Weiterverarbeitung (z.B. Warm- oder Kaltwalzen, Schweißen, Verzinken etc.) stattgefunden hat.



Daraus kann gefolgert werden, dass der Nachweispflicht beim Import von Stahlerzeugnissen gem. Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014 erst Genüge getan ist, wenn das Ursprungsland der Stahlschmelze, aus dem das jeweils importierte Stahlerzeugnis gefertigt ist, durch Vorlage der einer oder mehrerer Prüfbescheinigungen nachgewiesen ist.

Importierende Unternehmen müssen tätig werden

Unternehmen, die Stahlprodukte importieren, müssen dafür Sorge tragen, dass bei Einfuhren ab dem 30.09.2023 eine oder mehrere Prüfbescheinigungen vorgelegt werden können, aus der bzw. aus denen sich ergibt, in welchem Land, von welchem Betrieb und mit welcher Schmelznummer das Ausgangsmaterial erschmolzen wurde. Es erscheint daher ratsam, bereits gegenwärtig die Vorlage entsprechender Prüfbescheinigungen anzufordern, um damit die Herkunft der Stahlschmelze, aus denen die Stahlerzeugnisse gefertigt wurden, nachweisen zu können.

Unklar ist derzeit noch, ob sich auch Käufer von bereits verzollten Stahlerzeugnissen von ihren EU-Vertragspartnern ab dem 30.09.2023 Prüfbescheinigungen über die Herkunft des Ausgangsmaterials vorlegen lassen müssen, da der Wortlaut des Verbots in Art. 3 g Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 833/2014 nicht nur den Import, sondern auch den Kauf von Stahlerzeugnissen aus russischem Vormaterial verbietet. Hierzu versucht der BDS derzeit, eine Klärung über das BAFA herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER STAHLHANDEL

gez. Oliver Ellermann
Vorstand

gez. Tim Lieber
Referatsleiter Recht